

A. Änd

A n l a g e

zur Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. VII der Stadt Nordenham für ein Gebiet westlich der Martin-Pauls-Straße vom 25. März 1971

B e g r ü n d u n g

zur Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan VII der Stadt Nordenham für ein Gebiet westlich der Martin-Pauls-Straße.

Der Rat der Stadt Nordenham hat am 25. März 1971 beschlossen, den Bebauungsplan VII der Stadt Nordenham gem. § 13 BBauG wie folgt zu ändern:

Der Rat der Stadt Nordenham befürwortet den Plan der Ev. Kirche, auf einem aus dem Flurstück 10/1 gebildeten Grundstück, welches ursprünglich für die Bebauung mit Garagen vorgesehen war, einen Kindergarten zu errichten.

Daher sind folgende Änderungen des Planes erforderlich:

- 1. Wegen der unterschiedlichen Nutzung wird das betreffende Grundstück abgegrenzt und als Sondergebiet "Kirche" ausgewiesen.

Es erhält die Bezeichnung SOK 2. Das übrige Sondergebiet erhält die Bezeichnung SOK 1.

Die Geschößzahl wird mit II als Höchstgrenze, die Grundflächenzahl mit 0,6 und die Geschößflächenzahl mit 1,0 festgesetzt.

- 2. Im abgegrenzten Gebiet werden Baugrenzen neu festgesetzt.
- 3. Auf dem Flurstück 15/2 werden Baugrenzen zur Errichtung von Ersatzgaragen festgesetzt.

Nordenham, 25. März 1971

Münzberg
Münzberg
1. Senator



Knöppler
Knöppler
Stadtdirektor

Vorstehende Satzung nebst Anlage wurde am 11. Oktober 1971 in der Kreiszeitung Wesermarsch öffentlich bekanntgemacht und ist damit am gleichen Tage in Kraft getreten.

Nordenham, 11. Oktober 1971

Stadt Nordenham

Knöppler
Knöppler
Stadtdirektor

1. Änd

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betr. den Bebauungsplan Nr. VII der Stadt Nordenham für ein Gebiet westlich der Martin-Pauls-Straße vom 25. März 1971

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVB1. Sb. I S. 126) in der Neufassung vom 29. September 1967 (Nds. GVB1. S. 383) und des Art. III des Gesetzes vom 23. Februar 1970 (Nds. GVB1. S. 36) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. S. 1237) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 25. März 1971 folgende Satzung zur Änderung der Satzung betreffend den Bebauungsplan Nr. VII für ein Gebiet westlich der Martin-Pauls-Straße vom 10. März 1967 beschlossen:

§ 1

Die Änderung betrifft die Flurstücke 10/1 tw., 10/2 tw., 15/2 der Flur 31, Gemarkung Blexen. Die geänderte Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

§ 7, Abs. 4, erhält folgende Fassung:

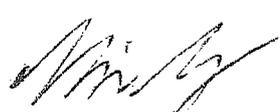
Im Sondergebiet "Kirche" wird das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:

	SOK 1	SOK 2
Geschoßzahl	I	II
Grundflächenzahl	0,2	0,6
Geschoßflächenzahl	-	1,0
Baumassenzahl	0,9	

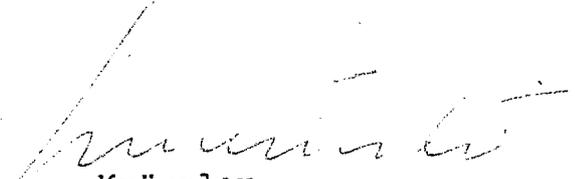
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gem. § 12 BBauG in Kraft.

Nordenham, 25. März 1971


Münzberg
1. Senator




Knöppler
Stadtdirektor